

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

## **der Baumaschinen- & Kranservice GmbH**

### **Stand 07/2023**

#### **I. Geltungsbereich**

Die folgenden Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Geschäftsbedingungen der Kunden sind für uns nur verbindlich, wenn diese explizit durch uns in schriftlicher Form anerkannt wurden. Einen ausdrücklichen Widerspruch unsererseits bedarf es nicht.

#### **II. Auftragserteilung**

1. Erst nach einer schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. der Übersendung eines Angebots durch uns kommt der Auftrag zustande. Darin werden der Umfang und der Inhalt bezüglich Personals und Arbeitsumfänge festgelegt. Dies gilt sowohl für schriftliche als auch mündliche Beauftragungen durch den Kunden.

2. Die zu erbringenden Leistungen und der voraussichtliche bzw. verbindliche Fertigstellungstermin sind entweder im Auftragschein oder in einem Bestätigungsschreiben mit anzugeben.

3. Der erteilte Auftrag durch den Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer, sowohl Unteraufträge zu erteilen als auch Probe- und Überführungsfahrten durchzuführen.

4. Der Auftragsgegenstand bei Kaufverträgen ist der von uns zu liefernde Gegenstand (Liefergegenstand). Bei Werkverträgen ist dieser der zu überholende, der instand zusetzende bzw. der zu wartende Gegenstand (Reparaturgegenstand). Reparaturgegenstand ist immer nur derjenige Teil, der auftragsgemäß repariert werden soll, nicht der davon angegebene Gegenstand und dessen Umgebung.

5. Eventuelle Nebenleistungen, wie z. B. Unterweisungen bezüglich Inbetriebnahme, Betrieb oder Wartung, sind nicht automatisch ein Bestandteil von Aufträgen und müssen separat vereinbart werden.

#### **III. Fertigstellung**

1. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die für die Arbeiten notwendigen Personen, Geräte und Werkzeuge kostenlos und ausreichend zur Verfügung zu stellen. Auch alle notwendige Stoffe, die zur Erfüllung des Auftrages notwendig sind, müssen unserem Personal kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören sowohl unbearbeitetes Material, Schrauben, Nieten, Elektroden als auch Bau-, Hilfs- und Betriebsstoffe, wie zum Beispiel Wasser, Strom, Brennstoffe, Schneidgase, Kraft- und Schmierstoffe.

Sollte von uns Spezial- oder sonstiges Werkzeug bereitgestellt werden, so wird dieses mit 0,25 Prozent des Neuwertes für jeden Tag der Abwesenheit von unserem Werk bzw. Niederlassung berechnet. Werden von uns beigestellte Spezial- oder sonstige Werkzeuge auf dem Transport oder am Einsatzort beschädigt oder geraten sie in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz aller dadurch entstandenen Schäden verpflichtet. Beschädigungen, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, finden dabei keine Berücksichtigung. Für das Benutzen der Werkzeuge, die unser Personal normalerweise im Wagen mitführt, erfolgt keine besondere Berechnung.

2. Auskünfte unseres Personals, die von uns nicht schriftlich bestätigt werden, sind für uns nicht verbindlich. Willenserklärungen unsererseits bzw. Erklärungen des Auftraggebers müssen ausschließlich schriftlich übermittelt werden.

3. Der Auftragnehmer behält sich vor, das durch ihn entsandte Personal durch anderes zu ersetzen, falls es notwendig ist. Wenn die Ursachen dafür ausschließlich durch uns begründet sind, dann tragen wir die dadurch entstandenen Kosten. Bei anderen Gründen für eine Ablösung verbleibt es bei den Kostenregelungen.

#### **IV. Abnahme**

1. Nach Fertigstellung des Auftrages erfolgt die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber im Betrieb des Auftragnehmers. Dies hat innerhalb einer Werkwoche nach Meldung der Fertigstellung und der Rechnungslegung durch den Auftragnehmer zu erfolgen.

2. Die Abnahme gerät in Verzug, wenn der Auftraggeber schuldhaft die Frist nicht einhält. Bei Abnahmeverzug behält sich der Auftragnehmer vor, die ortsüblichen Aufbewahrungsgebühren in Rechnung zu stellen. Außerdem kann er nach Ermessen, den Aufbewahrungsgegenstand auch anderweitig aufbewahren. Die anfallenden Kosten und Gefahren dafür gehen zu Lasten des Auftraggebers.

#### **V. Berechnung**

1. Die Preise gelten grundsätzlich „Ex-works“ ausschließlich Umsatzsteuer und Verpackung. Für Werkleistungen, wie z. B. Montagen, Reparaturen, Wartungen und ähnliches, berechnen wir unsere geltenden Stundensätze und Materialpreise. Die Reise- und Wartezeiten unseres Personals zählen als Arbeitszeiten. Für Überstunden sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten werden die bei uns geltenden Zuschläge berechnet. Die Reisekosten sowie Tag- und Übernachtungsgelder werden separat in Rechnung gestellt.

2. Die Berechnungsgrundlage für die spätere Berechnung unserer Personalgestellung sind die Stundenbelege unseres Personals. Diese werden sofort nach Beendigung der Tätigkeit dem Auftraggeber vorgelegt. Bei länger andauernden Tätigkeiten erfolgt dieses am 10., 20. und letzten Arbeitstages eines Monats. Diese

sind umgehend durch den Auftraggeber auf Richtigkeit zu überprüfen und durch Unterschrift zu bestätigen. Eine Durchschrift verbleibt beim Besteller.

3. Der Auftragnehmer behält sich bei Änderung der Grundlagen vor, die zum Zeitpunkt gültigen Berechnungssätze für Arbeitsstunden, Spesen, Kilometergeld und Sonderzulagen anzupassen. Dies erfolgt nicht, wenn der Zeitraum zwischen Abschluss des Vertrages und Auftragsbeginn nicht mehr als 4 Wochen beträgt.

## **VI. Zahlung und Eigentumsvorbehalt**

1. Zahlungen sind bei Annahme des Auftragsgegenstandes, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung, ohne Skonto oder sonstige Nachlässe, zu leisten. Abweichungen bedürfen einer gesonderten Absprache vor Auftragserteilung.

2. Die Zahlungen sind entweder in bar oder durch Überweisungen auf unser Konto zu leisten. Jegliche Aufrechnungen mit Gegenforderungen sind ausgeschlossen. Auch ein Zurückbehaltungsrecht dies bezüglich ist nicht gestattet.

3. Der Auftragnehmer behält sich vor, Verzugszinsen mit 5 % p.a. über dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Basiszinssatz zu berechnen. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Auftragnehmer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Auftraggeber eine geringe Belastung nachweist.

4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

5. Bei eingebauten Ersatzteilen, Aggregaten oder anderem Zubehör, welche nicht wesentlicher Bestandteil des Auftragsgegenstandes geworden sind, bleiben diese Eigentum des Auftragnehmers bis zur vollständigen Bezahlung.

## **VII. Erweitertes Pfandrecht**

Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtkräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

## **VIII. Gewährleistung**

1. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, sachkundiges Personal zu stellen, welches bei ihm gegen Krankheit und Unfall versichert ist. Er gewährt, dass die vereinbarten Arbeiten ordnungsmäßig durchgeführt werden. Eine Nachbesserung von Mängeln behält er sich vor. Sollte die Nachbesserung nicht ordnungsgemäß erfolgen, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, entweder den Vertrag rückgängig zu machen oder das Herabsetzen der Vergütung zu verlangen. Für etwaige Mängel, die auf Ausführen von Anweisungen durch den Auftraggeber beruhen, wird keine Haftung übernommen. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten eine Montagesachschaden-Versicherung abzuschließen. Für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die im Zusammenhang zwischen dem Arbeitseinsatz unseres Personals stehen, übernehmen wir keine Haftung. Dazu gehören auch Probeläufe und Tätigkeiten, die im Auftrag des Auftraggebers erfolgen.

2. Der Auftragnehmer schließt Schadenersatzansprüche bezüglich mittelbarer Schäden oder entgangenem Gewinn durch den Auftraggeber, egal aus welchen Gründen, aus. Dies gilt nicht sowohl für vorsätzliche und grob fahrlässige begründete Schäden als auch für das Fehlen der zugesicherten Eigenschaften des Auftragsgegenstandes.

3. Der Auftraggeber stellt unser Personal von Schadensansprüchen Dritter im Zusammenhang von unseren Tätigkeiten frei. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten trägt er die Kosten.

4. Der Auftragnehmer leistet für die Mängelfreiheit der Kaufsache und der Güte der ausgeführten Arbeiten eine Gewähr von 12 Monaten. Diese verkürzt sich auf 6 Monate, wenn der Vertragsgegenstand eine gebrauchte bzw. reparierte Sache ist. Er übernimmt keine Gewähr für einen unerlaubten bzw. nicht ordnungsgemäßen Einbau durch den Auftraggeber bzw. Dritter. Dies gilt auch bei ungeeigneter bzw. unsachgemäßer Verwendung der Teile. Verschleiß an den Teilen stellt keinen Mangel dar. Gelieferte Ersatz- und Altteile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über.

5. Der Auftragnehmer leistet für die in Auftrag gegebenen Arbeiten in folgender Weise Gewähr, wobei ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bei Fehlern zugesicherter Eigenschaften unberührt bleibt:

- a) Dem Auftragnehmer stehen nur Gewährleistungsansprüche nach a-d zu, wenn er sich diese trotz Kenntnis eines Mangels am Auftragsgegenstandes vorbehält.
- b) Für nicht erkannte Mängel wird Gewähr geleistet, wenn diese innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme gemeldet werden. Dies verkürzt sich bei Anhängern, Aggregaten und Spezialfahrzeugen mit Nebenantrieb auf 6 Monate nach Abnahme. Mängel sollen dem Auftragnehmer unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich angezeigt und genau bezeichnet werden. Bei persönlicher Anzeige händigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige aus. Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

- c) Die Nachbesserung erfolgt ohne Berechnung derjenigen Aufwendungen, die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlich sind, insbesondere der Transport – Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Angefallene Kosten für das Abschleppen werden vom Auftragnehmer nicht übernommen.
- d) Der Auftraggeber verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, dass die Kosten für die Mängelbeseitigung möglichst niedrig gehalten werden.

6. Die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen aus Mängelgewährleistungsrecht liegt bei Auftraggeber. Dazu gehören der Mangel selbst, der Zeitpunkt der Mangelfeststellung und die fristgerechte Anzeige des Mangels.

7. Der Auftragnehmer behält sich vor, die Gewähr entweder durch Nachbesserung oder durch Nacherfüllung, z. B. durch eine Ersatzlieferung, zu leisten. Er besitzt die Berechtigung, dies mehrfach zu tun.

Der Ort der Übergabe des Auftragsgegenstandes entspricht dem Ort der Nacherfüllung. Wurde dieser zuvor lose übergeben, muss der Auftraggeber den Auftragsgegenstand zur Nachbesserung auf seine Kosten anliefern lassen. Bei Übergabe und Nacherfüllung im Ausland übernimmt, abgesehen von den Kosten für Reisen und Transporten, der Auftragnehmer die Kosten.

8. Der Auftragnehmer schließt die Gewährleistung für Leistungen und Lieferungen bei folgenden Sachverhalten aus:

- der Kunde oder Dritte haben ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen oder Instandsetzungen am Auftragsgegenstand vorgenommen.
- der Mangel besteht an einem kundeneigenen bzw. an einem vom Auftragnehmer verwendeten Gebrauchtteil.
- der Mangel beruht auf Gewaltanwendung, üblichem Verschleiß, nicht ordnungsgemäßer Verwendung bzw. Handhabung, mangelnder Wartung bzw. Reparatur.
- der Mangel beruht auf einer provisorischen Reparatur auf Kundenverlangen.

9. Der Kunde ist dazu verpflichtet, den übergebenen Auftragsgegenstand unverzüglich auf Beschädigungen bzw. Mängel zu untersuchen. Diese sind innerhalb 2 Wochen beim Auftragnehmer anzuzeigen. Erfolgt dies nicht fristgerecht, kann er keine Gewährleistungsansprüche mehr geltend machen.

## **IX. Haftung**

1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden und Verlust am Auftragsgegenstand und für den in Verwahrung genommenen zusätzlichen Wareninhalt soweit ihn oder seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft.

Die Haftung für den Verlust von Wertgegenständen, wie z. B. Geld, Wertpapieren, Scheck- und Kreditkarten, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist - außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – ausgeschlossen.

2. Schadensersatzansprüche jeder Art, auch aus außervertraglicher Haftung gegenüber uns und unseren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen, insbesondere unseren Arbeitnehmern stehen dem Besteller nur zu, wenn diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auf fahrlässigem Vertrauen beruhen. Die Schadensersatzansprüche sind der Höhe nach vertragstypischen voraussehbarem Schaden begrenzt, soweit uns nicht der Besteller vor Vertragsschluss auf die Möglichkeit besonderer Schäden hingewiesen hat.

3. Die gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers haften gegenüber dem Auftraggeber nur im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

4. Der Auftragnehmer hat etwaige Schäden und Verluste von Auftragsgegenständen, die sich in seiner Obhut befinden unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen. Desgleichen ist der Auftraggeber verpflichtet, Schäden und Verluste von Auftragsgegenständen unverzüglich nach ihrer Feststellung anzuzeigen und genau zu bezeichnen. Persönlich geltend gemachte Schäden und Verluste für die der Auftragnehmer die Haftung anerkennt, sind vom Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

## **X. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, einschließlich Wechsel – und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.